



1984

Berlin, den 13. Dezember 1984

Teil I Nr. 34

Tag	Inhalt	Seite
5.12. 84	Bekanntmachung zum Verzeichnis der Grenzübergangsstellen	413
9.11. 84	Anordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für betriebliche Einrichtungen der Berufsbildung	413
9.11. 84	Anordnung über die Bereitstellung und Verwendung von Prämienmitteln für Lehrlinge	415
13.11. 84	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Kosten für ärztliche Behandlung und Beförderung bei Alkoholmißbrauch	416

Bekanntmachung zum Verzeichnis der Grenzübergangsstellen vom 5. Dezember 1984

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch Beschluß des Ministerrates das Verzeichnis der Grenzübergangsstellen — Anlage zu § 18 der Grenzverordnung vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 11 S. 203) — wie folgt geändert wird:

„III. 1.6. Wartha Wechsel- und Transitverkehr
(Autobahn) von Personen und Gütern“.

Berlin, den 5. Dezember 1984

**Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates**

Dr. Kleinert
Staatssekretär

Anordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für betriebliche Einrichtungen der Berufsbildung

vom 9. November 1984

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe, bei denen Einrichtungen der Berufsbildung mit den Aufgabenbereichen

a) Theoretische Berufsausbildung der Lehrlinge,

b) Praktische Berufsausbildung der Lehrlinge oder
c) Bildung und Erziehung der Lehrlinge im Lehrlingswohnheim
bestehen.

§ 2

Planung und Bildung des Prämienfonds

(1) Der Prämienfonds ist zu planen und zu bilden in Höhe von

- 2 % der Entgelte der Lehrlinge,
- 1,5 % des geplanten Lohnfonds der Arbeiter und Angestellten der im § 1 genannten Aufgabenbereiche sowie der Lehrkräfte des berufspraktischen Unterrichts,
- 3 % des geplanten Lohnfonds der Lehrkräfte des theoretischen Unterrichts und der Erzieher.

(2) Jahresendprämien für Arbeiter und Angestellte der im § 1 genannten Aufgabenbereiche sind entsprechend den Rechtsvorschriften aus Mitteln des betrieblichen Prämienfonds bereitzustellen und zu zahlen.

§ 3

Verwendung des Prämienfonds

(1) Die Prämienmittel sind für die Anerkennung von Leistungen im sozialistischen Wettbewerb insbesondere im Zusammenhang mit staatlichen Auszeichnungen und besonders hervorragenden Kollektiv- und Einzelleistungen in der Höhe der für den jeweiligen Personenkreis geplanten Zuführungen zu verwenden.

(2) Die Prämierung der Lehrlinge erfolgt

- im Zusammenhang mit der Verleihung der Medaillen „Vorbildliches Lehrlingskollektiv im sozialistischen Berufswettbewerb“ und „Für sehr gute Leistungen im sozialistischen Berufswettbewerb“,
- für vorbildliche Einsatzbereitschaft und hohe Ergebnisse bei der Durchführung der vormilitärischen Ausbildung und der Sanitätsausbildung in der Zivilverteidigung,
- für hervorragende gesellschaftliche Aktivitäten, insbesondere bei der Gestaltung des geistig-kulturellen Lebens und der sportlichen Betätigung.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Juli — August — September 1984